

RS Vfgh 1998/10/15 B1174/97 - B2761/97, B606/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1998

Index

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

Richtlinie des Rates vom 18.06.92. 92/50/EWG, über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentl

Dienstleistungsaufträge

AVG §76

ABGB §1294

Leitsatz

Keine willkürliche oder denkmögliche Entscheidung des Bundesvergabebeamten betreffend die Versagung von Nachprüfungsverfahren bzw hinsichtlich der Gebühren für Sachverständige im Zuge der Vergabekontrolle öffentlicher Aufträge; keine in die Verfassungssphäre reichenden Fehler hinsichtlich Ermittlungsverfahren und Bescheidbegründung

Rechtssatz

Der Bescheid stützt sich auf Art12 Abs2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18.06.92 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Dies ist unter den vom Verfassungsgerichtshof zu prüfenden Gesichtspunkten angesichts des Umstandes unbedenklich, daß zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Auftrags das Bundesvergabegesetz Regelungen über Dienstleistungsaufträge noch nicht enthielt und daß die genannte Richtlinienbestimmung einer unmittelbaren Anwendbarkeit jedenfalls zugänglich ist.

Hinsichtlich der Gebühren für Sachverständige: E v 15.10.98,B2761/97 und B606/98 (keine willkürliche oder denkmögliche Annahme mangelnder gehöriger Aufmerksamkeit iSd §1294 ABGB durch die vergebende Stelle).

Entscheidungstexte

- B 1174/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.10.1998 B 1174/97
- B 2761/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.10.1998 B 2761/97
- B 606/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.10.1998 B 606/98

Schlagworte

Vergabewesen, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren, EU-Recht Richtlinie, Bescheidbegründung, Kostenersatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1174.1997

Dokumentnummer

JFR_10018985_97B01174_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at